Eidgenössisches Militärdepartement : Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **33 (1960)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Heeresklassen und Dienstleistungen (Artikel 35, 122):

	Dienstleistungen	
	Wm. und höhere Uof.	Kpl., Gfr. und Sdt.
Auszug		
zwanzigstes bis zweiunddreissigstes Altersjahr	10 WK	8 WK
Landwehr		
dreiunddreissigstes bis zweiundvierzigstes Altersjahr	40 Tage in Ergänzungskursen	
Landsturm		
dreiundvierzigstes bis fünfzigstes Altersjahr	13 Tage Dienst in Landsturmkursen	

Offiziere (Artikel 36)

Subalternoffiziere werden in der Regel in der in ihrem Alter entsprechenden Heeresklasse eingeteilt, können jedoch nach Bedarf länger in einer Heeresklasse belassen oder vorzeitig in eine andere Heeresklasse versetzt werden.
Hauptleute und Stabsoffiziere werden den verschiedenen Heeresklassen nach Bedarf zugewiesen.
Mit ihrem Einverständnis können Offiziere über das wehrpflichtige Alter hinaus verwendet werden.

Schiesspflicht (Artikel 124)

Für die mit dem Karabiner oder Sturmgewehr ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten sowie die Subalternoffiziere der mit dem Sturmgewehr oder Karabiner ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige: bis und mit dem Jahre, in dem sie das zweiundvierzigste Altersjahr vollenden.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements

betreffend

den Übertritt von Dienstpflichtigen in andere Heeresklassen auf den 1. Januar 1961 sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht auf den 31. Dezember 1960

(vom 1. Juli 1960)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 22, Ziffer 3, des Bundesratsbeschlusses vom 17. November 1914 [1]) betreffend die Zuständigkeit der Departemente und der ihnen unterstellten Amtsstellen zur selbständigen Erledigung von Geschäften,

verfügt:

Artikel 1

Auf den 1. Januar 1961 treten über:

a) in die Landwehr: die im Jahre 1924 geborenen Dienstpflichtigen;
b) in den Landsturm: die im Jahre 1912 geborenen Dienstpflichtigen.

Vorbehalten bleibt Artikel 36 der Militärorganisation.

Artikel 2

Für die Neueinteilung der in Artikel 1 erwähnten Dienstpflichtigen sind die Vorschriften über die Organisation des Heeres (TO 51, OST 51) massgebend.

Artikel 3

Auf den 31. Dezember 1960 werden die im Jahre 1900 geborenen Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen aus der Wehrpflicht entlassen.
Stabsoffiziere bleiben über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt, sofern sie nicht bis zum 31. August 1960 dem Chef des Personellen der Armee, soweit in einer Einheit (Stab) eingeteilt, auf dem Dienstweg ein Entlassungsgesuch einreichen. Andere Dienst- und Hilfsdienst-

1) SMA 990.

pflichtige können auf Gesuch hin über das Alter der Wehrpflicht hinaus verwendet werden, sofern die Möglichkeit besteht, sie in einer Formation (Stab, Einheit, Detachement) einzuteilen.
Wehrmänner, die auf Grund freiwilliger Meldung über das Alter der Wehrpflicht hinaus militärisch eingeteilt bleiben, sind auf Gesuch hin auf den 31. Dezember 1960 aus der Wehrpflicht zu entlassen.

Artikel 4

Dienstpflichtige, welche bis zum 31. Dezember 1949 auf Grund des Entscheides einer sanitarischen Untersuchungskommission vorzeitig zum Landsturm versetzt wurden, sind in eine Formation einzuteilen, in welche 41 bis 48jährige Dienstpflichtige eingeteilt werden können. Sie sind gemäss Artikel 1 beim Übertritt in den Landsturm bei Truppen dieser Heeresklasse einzuteilen.
Seit dem 1. Januar 1950 auf Grund der Verfügung einer sanitarischen Untersuchungskommission vorzeitig zum Landsturm versetzte Dienstpflichtige sind in eine Formation einzuteilen, in welche 49 bis 60jährige Dienstpflichtige eingeteilt werden können.

Artikel 5

Die pistolentragenden Angehörigen der Panzerformationen behalten beim Übertritt in die Landwehr ihre bisherige Einteilung und Ausrüstung. Bei Bedarf können pistolentragende Angehörige der Panzerformationen zu den Motortransporttruppen versetzt und als Panzerwagenfahrer, Panzermechaniker und Übermittlungsgerätemechaniker in eine Motorfahrzeuglagerkompagnie bzw. in eine Motorfahrzeugwerkstattkompagnie eingeteilt werden; auch diese Wehrmänner behalten die Pistole.

Artikel 6

Von den am 31. Dezember 1960 aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmännern aller Grade sind die leihweise abgegebenen Ausrüstungsgegenstände sowie die Taschenmunition zurückzuziehen, sofern dies nicht schon früher geschehen ist. In bezug auf die Bewaffnung gelten die Bestimmungen der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 9. Mai 1956 betreffend die Bewaffnung der Angehörigen des Landsturms und des Hilfsdienstes (MA 56/57) sowie der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 14. Dezember 1959 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung des Schiesswesens ausser Dienst (MA 59/309).

Artikel 7

Diese Verfügung tritt am 1. August 1960 in Kraft.
Die Dienstabteilungen des Eidgenössischen Militärdepartements und die Militärbehörden der Kantone werden mit dem Vollzug beauftragt.

Eidgenössisches Militärdepartement:
P. Chaudet

Warnung

vor einer zweifelhaften Verkaufsaktion

Unter dem Schlagwort «Einer für Alle — Alle für Einen» unternimmt eine Selbsthilfeorganisation, die sich «Nationalorganisation der Schweizer Militärinvaliden» NOSMI nennt und ihren Sitz in Lausanne hat, eine über die ganze Schweiz verbreitete Schokolade-Verkaufsaktion. Es wird gesagt, der Erlös aus diesem Verkauf komme vollumfänglich Militärinvaliden zugut. Die Wahrheit ist aber die, dass diese Gelder, ausser zur Deckung der Unkosten der Aktion, fast ausschliesslich dazu verwendet werden, um einzelnen Funktionären und Vorstandsmitgliedern teilweise recht hohe Saläre und Unkostenbeiträge auszurichten. Kranke oder invalide Wehrmänner wurden, im Gegensatz zu den in der Verkaufspropaganda verwendeten Parolen, kaum unterstützt.
Die *Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien* hält es für ihre Pflicht, das spendefreudige Schweizervolk vor jeder Unterstützung der NOSMI zu warnen.
Die Aufgabe, den durch Folgen des Militärdienstes in Not geratenen Wehrmännern beizustehen und ihnen Hilfe in jeder Form zu gewähren, fällt der «Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien» zu. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Monbijoustrasse 6 in Bern, amtet als Geschäftsstelle der Schweizerischen Nationalspende. Ihre Aufwendungen belaufen sich